

## 2. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des vorigen Monats herrschte die Kinderpest in Galizien, Bukowina, Mähren (Bezirke: Brünn, Olmütz, Wischau, Proßnitz, Sternberg und Littau), Böhmen (Bezirke: Brüx, Komotau, Senftenberg, Pardubitz, Königshof und Königgrätz), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Seckshausen, Mitterbach, Brud, Hermalsen und dritter Wiener Stadtbezirk), Ober-Oesterreich (Bezirk: Wels), Küstenlande, Dalmatien, Ungarn, Slavonien.

Zur Verhütung der Einschleppung der Seuche sind für die gesammte Grenze des Deutschen Reichs gegen Oesterreich-Ungarn Einfuhrverbote auf Grund der §§. 1—3 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetz-Blatt Seite 149) erlassen worden.

In Königreich Sachsen und in einem Theile der preussischen Provinz Schlesien (Kreis Habelschwerdt) sind wegen Auftretens der Seuche in der Nähe der Grenze auf Grund des §. 6 a. a. O. verschärfte Einfuhrverbote erlassen und ist die Grenze gegen Böhmen militärisch abgeperrt.

### 3. Rußland.

In Rußland herrschte die Kinderpest während der letzten Monate des verfloffenen Jahres in den Gouvernements: Siedletz, Lublin, Petrow, Minsk, Warschau, Grodno, Bessarabien, Nowgorod, Pultawa, Saratow, Tobolsk, Charkow, Cherson, Jaroslaw, Wolhynien, Wjatta, Penza, Simbirsk, Tambow, Twer, Tomsk, Gebiet Kuban, St. Petersburg, Kuzk, Kasan und Moskau.

Mit Rücksicht auf diese ausgebreitete Verbreitung der Seuche sind die im August v. Js. zur Verhütung wiederholter Einschleppungen von sämmtlichen beteiligten Bundesregierungen gegen Rußland für den Land- und Seeweg erlassenen Einfuhr-Verbote unausgesetzt aufrecht erhalten geblieben.

---

## 2. G e w e r b e = W e s e n .

### B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 17. Januar und 31. Dezember 1871 (V.-G.-Bl. pro 1871 S. 27 und Reichsges.-Bl. pro 1872 S. 2) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1873 ab zur Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer die nachstehend bezeichneten Behörden befugt sind:

#### I. Königreich Preußen:

die Regierungen zu Straßund, Stettin, Cöslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau, Liegnitz, Coblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster, Schleswig, ferner die Landdrosteien zu Osnabrück, Aurich, Stade und das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

#### II. Königreich Bayern:

die Bezirksämter zu Nechau, Bunsfelde, Zirchenreuth, Neustadt a. B. N., Hohenstrauß, Neumburg v. B., Walsmünchen, Cham, Kösting, Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid, der Stadtmagistrat zu Passau, ferner die Bezirksämter zu Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting, Laufen, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Tolz, Werdenfels, Schongau, Jüßent, Sonthofen, der Stadtmagistrat zu Lindau, ferner die Bezirksämter zu Lindau, Zweibrücken, Pirmasens, Bergabern und Germerstheim.

III. Königreich Sachsen:

die Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Zwickau und Leipzig.

IV. Königreich Württemberg:

das Oberamt zu Tettnang.

V. Großherzogthum Baden:

die Bezirksämter zu Ueberlingen, Stodach, Constanz, Engen, Donndorf, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Staufen, Alt-Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg, Rort, Nüch und Naflatt.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

die Gewerbekommission zu Schwerin.

VII. Großherzogthum Oldenburg:

die Polizeidirektion zu Oldenburg und die Regierung zu Cutin.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck:

das Polizeiamt zu Lübeck.

IX. Freie Hansestadt Bremen:

die Polizeidirektion zu Bremen.

X. Freie und Hansestadt Hamburg:

das Gewerbebureau zu Hamburg und das Amt zu Ribbüttel.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

---

### 3. Maaß- und Gewichtswesen.

#### V e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu buldenben Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1869 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 31. Januar 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend:

Die unter a und b im §. 1 des Erlasses aufgeführten Gewichtsklüsse für das Normal- und Passir-gewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den doppelten Abdruck des Prägnitionsstempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwiegen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligramm,

„ „ „ „ 20 „ „ „ 6 „